

Satzung
über Sonderregelungen zu den Eignungsprüfungen
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
im Sommersemester 2021

Vom 11.01.2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) sowie § 19 und § 27 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1 Eignungsprüfung – Bachelor Architektur

¹Abweichend von Anlage 2 der SPO für den Bachelorstudiengang **Architektur** wird das Verfahren für die Eignungsprüfung wie folgt festgelegt:

²Die Antragsfrist gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 2 zur SPO wird bis 15.06.2021 festgelegt. ³In Abweichung von § 3 Abs 2 der Anlage 2 zur SPO wird die praktische Prüfung durch die Einreichung eines Portfolios der Bewerber/-innen bis 06.07.2021 ersetzt. ⁴Der genaue Umfang und die Anforderungen an das Portfolio werden durch die Studiengangsleitung schriftlich festgelegt. ⁵Nach Bewertung des Portfolios anhand der gem. § 3 Abs. 3 der Anlage 2 zur SPO genannten Kriterien, werden geeignete Bewerber/-innen in einem Interview – das auch online erfolgen kann - befragt und ebenfalls nach diesen Kriterien bewertet. ⁶Die Interviews können auch praktische Anteile enthalten. ⁷Das Gesamtergebnis wird gem. § 6 Abs. 1 der Anlage 2 zur SPO ermittelt. ⁸Im Falle einer Online - Durchführung wird keine Gebühr gem. § 3 Abs. 5 der Anlage 2 der SPO erhoben.

§ 2 Eignungsprüfung – Bachelor Innenarchitektur

¹Abweichend von Anlage 2 der SPO für den Bachelorstudiengang **Innenarchitektur** wird das Verfahren für die Eignungsprüfung wie folgt festgelegt:

²In Abweichung von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Anlage 2 der SPO ist die Hausarbeit online binnen der in der Einladung mitgeteilten Frist zu übermitteln. ³In Abweichung von § 5 der Anlage 2 der SPO wird die praktische Prüfung durch zweitägige Testaufgaben ersetzt, die ebenfalls online abgewickelt werden können. ⁴Das Gespräch gem. § 5 Abs. 7 der Anlage 2 der SPO wird gegebenenfalls online durchgeführt. ⁵Im Falle einer Online-Durchführung wird keine Gebühr gem. § 5 Abs. 6 der Anlage 2 der SPO erhoben.

§ 3 Eignungsprüfung – Bachelor Integriertes Produktdesign

¹Abweichend von Anlage 2 der SPO für den Bachelorstudiengang **Integriertes Produktdesign** wird das Verfahren für die Eignungsprüfung wie folgt festgelegt:

²Abweichend § 3 Abs. 1, Satz 2 der Anlage 2 der SPO wird die Antragsfrist auf den 22.06.2021 festgesetzt. ³Die Einreichung der Hausarbeit gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Anlage 2 der SPO erfolgt in digitaler Form binnen der gesetzten Frist. ⁴Abweichend § 5 Abs. 2 und Abs. 4 der Anlage 2 der SPO werden die praktischen Prüfungsaufgaben online zur Verfügung gestellt und die Abgabe der Prüfungsaufgaben durch die Bewerber/-innen erfolgt ebenfalls in digitaler Form binnen der gesetzten Frist. ⁵Abweichend von § 5 Abs. 6 der Anlage 2 der SPO findet das Gespräch als online-Interview statt. ⁶Es wird keine Gebühr gem. § 5 Abs. 5 der Anlage 2 der SPO erhoben.

§ 4 Eignungsprüfung – Master Design

¹Abweichend von Anlage 2 der SPO für den Masterstudiengang **Design** wird das Verfahren für die Eignungsprüfung wie folgt festgelegt:

²Abweichend § 2 Abs. 1 Satz 2 der Anlage 2 der SPO wird die Antragsfrist auf den 22.06.2021 festgesetzt. ³Abweichend von § 3 Abs. 1 und 4 der Anlage 2 der SPO findet die praktische Eignungsprüfung und das Gespräch online statt. ⁴Es wird keine Gebühr gem. § 3 Abs. 3 der Anlage 2 der SPO erhoben.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung dient der Anpassung einzelner Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen (SPOen) an die Erfordernisse Corona-bedingter Schutzmaßnahmen, da auch für den Sommer pandemiebedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind; im Übrigen bleiben die Regelungen der SPOen unberührt.

²Diese Satzung tritt zum 15.März 2021 in Kraft. ³Sie tritt am 30.September 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 11.12.2020 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin vom 11.01.2021.

Coburg, den 11.01.2021

Prof. Dr. Christiane Fritze

Präsidentin

Diese Satzung wurde am 11.01.2021 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag am 11.01.2021 bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11.01.2021.